



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Dezember 2014
(OR. en)

17102/14

EF 366
ECOFIN 1216
DELECT 246

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 18. Dezember 2014 |
| Empfänger: | Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|--|
| Nr. Komm.dok.: | C(2014) 9802 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 18.12.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Nachschuss-Risikoperioden |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 9802 final.

Anl.: C(2014) 9802 final



Brüssel, den 18.12.2014
C(2014) 9802 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 18.12.2014

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der
Nachschuss-Risikoperioden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 304 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („Eigenkapitalverordnung“) ist die Kommission befugt, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Nachschuss-Risikoperioden für die Behandlung der Risikopositionen von Clearingmitgliedern gegenüber Kunden zu definieren.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. ANHÖRUNGEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA zu dem Entwurf technischer Standards, der der Kommission gemäß Artikel 304 Absatz 5 der Eigenkapitalverordnung übermittelt wurde, eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Das Konsultationspapier wurde am 28. Februar 2014 auf der Website der EBA veröffentlicht; die Konsultation endete am 9. Mai 2014. Außerdem hat die EBA die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt. Bei Übermittlung des Standardentwurfs legte die EBA dar, in welcher Form die Konsultationsergebnisse in den der Kommission vorgelegten endgültigen Entwurf eingeflossen sind.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards legte die EBA der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ihre Folgenabschätzung samt einer Kosten-Nutzen-Analyse für diese Standards vor. Diese ist abrufbar unter <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/market-infrastructures/draft-regulatory-technical-standards-on-the-margin-periods-for-risk-used-for-the-treatment-of-clearing-members-exposures-to-clients>, Seiten 13 bis 17 des endgültigen Entwurfs des RTS-Pakets.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 304 Absatz 5 der Eigenkapitalverordnung arbeitet die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Mindestdauer der Nachschuss-Risikoperioden (margin periods of risk, „MPOR“) zu präzisieren, die Institute, die als Clearingmitglieder auftreten, bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für aus geclearten Derivaten entstehende Risikopositionen gegenüber Kunden zugrunde legen können. Die aufgrund dieser technischen Regulierungsstandards bestimmten Nachschuss-Risikoperioden dürfen sowohl von Instituten, die die auf einem internen Modell beruhende Methode („IMM“) verwenden dürfen, als auch von Instituten, die die anderen Methoden (d. h. Marktbewertungs-, Standard- oder Ursprungsrisikomethode) verwenden, zugrunde gelegt werden. Im ersten Fall dient die MPOR als Input für das interne Modell, in allen anderen Fällen bestimmt sie einen

Multiplikator für die ausgefallene Risikoposition. Dieser Multiplikator, der kleiner als eins ist, wird im Stufe 1-Text und im Einklang mit den internationalen Standards festgelegt.

Die in diesem delegierten Rechtsakt vorgeschriebene Methode soll ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen der nötigen Beibehaltung ausreichend risikosensitiver MPOR und somit Eigenkapitalanforderungen und einem transparenten Ansatz schaffen, der nicht allzu schwerfällig umzusetzen ist.

Grundsätzlich sollten die zur Behandlung von Risikopositionen der Clearingmitglieder gegenüber Kunden zugrunde gelegten MPOR und die von den zentralen Gegenparteien (central counterparties, „CCP“) für Nachschuss-Zwecke ermittelten Liquidationsperioden nicht als identische Konzepte angesehen werden. Die Liquidationsperioden sind in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 153/2013 definiert. Gemäß Artikel 26 der genannten Verordnung legen die CCP die Zeithorizonte für die Liquidationsperioden unter Berücksichtigung der Liquidität einer Kategorie von Finanzinstrumenten, der Konzentration von Positionen in der betreffenden Kategorie, der Besonderheiten der Märkte, auf denen die Glattstellung oder vollständige Absicherung einer Position vorgenommen wird, sowie anderer Faktoren fest. Dies spricht für deren Eignung als angemessener Näherungswert für die MPOR.

Ein weiterer Vorteil der Verknüpfung der MPOR mit den von den CCP geschätzten Liquidationsperioden besteht darin, dass Letztere einer vorherigen aufsichtlichen Genehmigung bedürfen und die entsprechenden Methoden nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („EMIR-Verordnung“) harmonisiert wurden.

Die in diesem delegierten Rechtsakt vorgeschriebene Methode erlaubt deshalb ausschließlich die Verwendung der von qualifizierten CCP („QCCP“) öffentlich zugänglich gemachten Liquidationsperioden. Die von nicht qualifizierten CCP öffentlich zugänglich gemachten Liquidationsperioden dürfen nicht als Näherungswerte genutzt werden, da diese CCP nicht zwangsläufig die gleichen methodischen Anforderungen erfüllen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 153/2013 machen die CCP die methodischen Annahmen, einschließlich der Liquidationsperioden, die bei der Bestimmung der Ersteinschusszahlungen verwendet werden („Liquidationsperioden“), öffentlich zugänglich. Um bezüglich der von CCP verwendeten Methoden für mehr Transparenz zu sorgen und eine harmonisierte Behandlung zu gewährleisten, wird die Verwendung von nicht öffentlich zugänglich gemachten Liquidationsperioden in diesem delegierten Rechtsakt nicht gestattet.

In Einklang mit Artikel 304 Absatz 3 der Eigenkapitalverordnung dürfen Institute, denen die Verwendung der IMM gestattet ist, und Institute, die mit den anderen Methoden arbeiten, die in diesem delegierten Rechtsakt festgelegten MPOR zugrunde legen, solange sie als Clearingmitglieder auftreten und ein Clearing über eine zentrale Gegenpartei erfolgt. Daher können diese MPOR auch anstelle der durch die IMM (z. B. nach Artikel 285 Absätze 3 bis 5 der Eigenkapitalverordnung) vorgeschriebenen längeren Nachschuss-Risikoperioden angewandt werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 18.12.2014

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Nachschuss-Risikoperioden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 304 Absatz 5 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rahmen für die Berechnung von Nachschuss-Risikoperioden (margin periods of risk, „MPOR“) für die Zwecke der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen von Clearingmitgliedern für Risikopositionen gegenüber ihren Kunden sollte sowohl für Institute, die die auf einem internen Modell beruhende Methode („IMM“) als auch für Institute, die die Standardmethoden nutzen, geeignet sein. Er sollte auch Veränderungen der Marktbedingungen Rechnung tragen, um einen aufsichtlich soliden Ansatz ohne übermäßige operationelle Belastung der betroffenen Institute sicherzustellen.
- (2) Die Festlegung der von zentralen Gegenparteien (central counterparties, „CCP“) verwendeten Liquidationsperioden unterscheidet sich zwar von der Festlegung von MPOR, die Clearingmitglieder bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber ihren Kunden zugrunde legen, sind sich in inhaltlicher Sicht jedoch sehr ähnlich. In der Tat spiegeln Liquidationsperioden Veränderungen der Marktbedingungen und die Glattstellungsperioden von Kontrakten und Geschäften wider. Daher sollten die von den CCP geschätzten Liquidationsperioden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen der Clearingmitglieder für Risikopositionen gegenüber ihren Kunden als Näherungswert für die MPOR dienen.
- (3) Die Nutzung von Liquidationsperioden würde auch eine umfassende Abdeckung aller Arten von Produkten und Geschäften im Sinne von Artikel 301 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit CCP-Clearing sicherstellen und hätte den

¹ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

zusätzlichen Vorteil, dass diese delegierte Verordnung nicht jedes Mal aktualisiert werden müsste, wenn eine CCP mit dem Clearing einer neuen Art von Produkten oder Geschäften beginnt.

- (4) Im Gegensatz zu MPOR umfassen von CCP öffentlich gemachte Liquidationsperioden mitunter zusätzliche Fristen, um eine Schuldumwandlung bezüglich Positionen gegenüber nicht ausfallenden Clearingmitgliedern zu ermöglichen. Da diese zusätzliche Fristen speziell für Liquidationsperioden festgelegt werden und keineswegs Unterschiede hinsichtlich der Risiken von Clearingmitgliedern widerspiegeln, müssen sie bei den MPOR, die als Clearingmitglieder auftretende Institute bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber ihren Kunden gegebenenfalls zugrunde legen, nicht hinzugefügt werden.
- (5) Um sicherzustellen, dass solche Schätzungen einer aufsichtlichen Genehmigung unterliegen, sollten für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen von Clearingmitgliedern für Risikopositionen gegenüber ihren Kunden nur die von qualifizierten zentralen Gegenparteien im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschätzten Liquidationsperioden als Näherungswert für die MPOR zulässig sein.
- (6) Da die MPOR Veränderungen des Marktwerts von Geschäften eines Netting-Satzes erfassen sollen, die im Zeitraum zwischen dem letzten Austausch von Sicherheiten, die den betreffenden, mit einer ausfallenden Gegenpartei bestehenden Netting-Satz besichern, und dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäfte glattgestellt sind und das resultierende Marktrisiko erneut abgesichert ist, eintreten, und da Märkte an bestimmten Kalendertagen geschlossen sein können, sollten MPOR in Geschäftstagen ausgedrückt werden. Dadurch würde sichergestellt, dass die Eigenmittelanforderung für diese Geschäfte die Risiken, denen das Institut während der MPOR ausgesetzt ist, in vollem Umfang widerspiegeln. Die für die Zwecke des Artikel 304 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verwendende MPOR-Untergrenze sollte deshalb länger als die in dem genannten Artikel vorgesehenen fünf Tage sein und fünf Geschäftstagen betragen. Die MPOR-Untergrenze würde auf diese Weise auch auf die Bestimmungen von Teil III Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der sich mit den Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung der IMM befasst, abgestimmt.
- (7) Im Einklang mit Artikel 304 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten die kürzeren MPOR, die Institute bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für ihre Risikopositionen gegenüber Kunden zugrunde legen können, nur dann, wenn die Institute als Clearingmitglieder auftreten. Bestimmungen über MPOR, die Institute diesen Vorschriften zufolge anwenden dürfen, finden deshalb keine Anwendung, wenn die Institute die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber Kunden berechnen, ohne als Clearingmitglieder aufzutreten. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Institute die IMM anwenden oder ob die betreffenden Risikopositionen gegenüber Kunden ein zentrales Clearing durchlaufen.
- (8) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

- (9) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates² eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Nachschuss-Risikoperioden (margin periods of risk, „MPOR“) eines Netting-Satzes, die Institute für die Zwecke von Artikel 304 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugrunde legen können, werden gemäß den Absätzen 2 und 3 bestimmt.
2. Umfasst der betreffende Netting-Satz Geschäfte, die über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geclart werden, entsprechen die MPOR, die Institute zugrunde legen dürfen, dem jeweils längeren der folgenden Zeiträume:
 - (a) fünf Geschäftstage;
 - (b) die längste Liquidationsperiode der Kontrakte oder Geschäfte des Netting-Satzes, die von der qualifizierten zentralen Gegenpartei, die das Clearing dieser Kontrakte oder Geschäfte durchführt, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013³ öffentlich gemacht wurde.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b wird im Falle von öffentlich gemachten Liquidationsperioden, die für die Zwecke der Schuldumwandlung bezüglich Positionen gegenüber nicht ausfallenden Clearingmitgliedern eine zusätzliche Frist umfassen, diese zusätzliche Frist bei den Perioden, die Institute als MPOR verwenden, nicht berücksichtigt.
3. Umfasst der betreffende Netting-Satz Geschäfte, die nicht über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geclart werden, betragen die MPOR, die Institute zugrunde legen dürfen, mindestens zehn Geschäftstage.

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 41).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18.12.2014

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER